Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 3. September 1932	Nr. 48

Inhalt:

(Nr. 13781.) Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung. Vom 1. September 1932.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil Kapitel III § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird verordnet:

Kapitel I.

Staatsverwaltung.

A. Mittelbehörden.

§ 1.

(1) Der Oberpräsident ist der ständige Vertreter der Staatsregierung in der Provinz. Er hat die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Vorgänge in der Provinz zu beobachten und darüber zu wachen, daß innerhalb der Provinz die Verwaltung einheitlich und dem Gesetze, den Verordnungen und dem Staatswohl entsprechend geführt wird. Er ist zu diesem Zwecke insbesondere befugt, sich von sämtlichen Behörden innerhalb der Provinz unterrichten zu lassen, sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen hinzuweisen sowie bei Gefahr im Verzug einstweilige Anordnungen zu treffen.

(2) Der Oberpräsident führt unter der Aufsicht der Minister und unter der gesetzlich geordneten Mitwirkung des Provinzialrats:

1. die Aufsicht des Staates über die Selbstverwaltung des Provinzialverbandes;
2. die Aufsicht des Staates über diejenigen Körperschaften und Einrichtungen, deren Geschäftsbereich sich innerhalb der Provinz auf mehr als einen Regierungsbezirk erstreckt, soweit die Aufsicht nicht anderweit geregelt ist;
3. die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder durch das Staatsministerium übertragen sind.

(3) Dem Oberpräsidenten kann von dem Staatsministerium auch die Verwaltung einzelner Zweige der allgemeinen Landesverwaltung in anderen Provinzen übertragen werden.

§ 2.

(1) Die allgemeine Landesverwaltung innerhalb des Regierungsbezirkes führt unter der Aufsicht der Minister und unter der gesetzlich geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses der Regierungspräsident.

(2) Dem Regierungspräsidenten liegt die Verwaltung aller Angelegenheiten ob, die nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind.

(3) Dem Regierungspräsidenten kann von dem Staatsministerium die Verwaltung einzelner Zweige der allgemeinen Landesverwaltung in anderen Regierungsbezirken übertragen werden.

§ 3.

(1) Die Aufgaben der Provinzialschulkollegien gehen auf die Oberpräsidenten über.

(2) Ferner wird die Aufsicht über die höheren Landwirtschaftsschulen den Oberpräsidenten übertragen.

§ 4.

Die Landeskulturämter werden aufgehoben. Die den Landeskulturamtspräsidenten zugewiesenen Aufgaben gehen für die Stadt Berlin auf den Oberpräsidenten, im übrigen, vorbehaltlich einer Entscheidung nach § 2 Abs. 3, auf die Regierungspräsidenten mit folgenden Maßgaben über:

1. Das Verfahren zur Bildung von Landlieferungsverbänden (§ 1 des Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15. Dezember 1919 — Gesetzsamml. S. 31 —) wird fortan von dem Oberpräsidenten geleitet.
2. Den Vorsitz im Provinzialsiedlungsausschuß (§ 37 a. a. O.) führt der Oberpräsident.

§ 5.

(1) Die Aufgaben der Regierungsabteilungen für Kirchen- und Schulwesen und für direkte Steuern, Domänen und Forsten gehen auf die Regierungspräsidenten über, soweit die Aufgaben nicht in dieser Verordnung anderen Stellen übertragen werden.

(2) Die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen liegt dem Regierungspräsidenten ob, soweit nicht der zuständige Minister die fachtechnische Aufsicht anderweit regelt.

(3) An die Stelle eines in Gesetzen oder Verordnungen vorgesehenen Plenarbeschlusses der Regierung oder eines kollegialen Beschlusses der Regierungsabteilungen tritt die Entscheidung des Regierungspräsidenten.

§ 6.

Dem Regierungspräsidenten werden für die ihm persönlich übertragenen Geschäfte nach Maßgabe des Geschäftsumfanges ein Vizepräsident als ständiger Stellvertreter, Regierungsdirektoren, ein Oberforstmeister und Räte beigegeben. Der Oberforstmeister hat die dienstliche Stellung eines Regierungsdirektors.

§ 7.

Soweit einem Regierungspräsidenten die Verwaltung einzelner Zweige der allgemeinen Landesverwaltung in anderen Regierungsbezirken übertragen ist (§ 2 Abs. 3), ist für die Angelegenheiten dieses Verwaltungszweigs als Beschlußbehörde und als Verwaltungsgericht der Bezirksausschuß zuständig, dessen Vorsitzender der beauftragte Regierungspräsident ist.

§ 8.

Soweit der Oberpräsident die Geschäfte des Regierungspräsidenten am gleichen Orte wahrnimmt, werden beide Behörden möglichst mit einheitlichem Geschäftsbetriebe geführt. Hierbei nimmt der Vizepräsident des Oberpräsidiums die Stellvertretung des Regierungspräsidenten und die Geschäfte des Regierungsvizepräsidenten wahr.

§ 9.

(1) Die Zuständigkeit der Spruchkammer beim Landeskulturamt geht, auch in Berlin, auf den Bezirksausschuß über. Eines der vom Staatsministerium gemäß § 28 des Landesverwaltungsgesetzes zu ernennenden Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder soll mindestens drei Jahre in Landeskulturangelegenheiten tätig gewesen sein. Dieses Mitglied tritt in das Kollegium ein, wenn in Landeskulturangelegenheiten Entscheidungen zu treffen sind.

(2) Die Regelung des Verfahrens, insbesondere auch der Rechtsmittel, erfolgt durch besondere Verordnung.

§ 10.

(1) Wo der Geschäftsumfang es erfordert, können durch Verordnung des Staatsministeriums Abteilungen des Bezirksausschusses für Teile des Regierungsbezirkes oder für Geschäftszweige gebildet werden.

(2) Der Vorsitzende und, sofern nicht für die verschiedenen Abteilungen besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder und ihre Stellvertreter gehören allen Abteilungen an. Die gewählten Mitglieder werden für jede Abteilung gesondert bestellt.

(3) Soweit für Landeskulturangelegenheiten eine besondere Abteilung des Bezirksausschusses gebildet wird, sind die zu wählenden Mitglieder und ihre Stellvertreter unter Berücksichtigung der verschiedenen Besitzgrößen aus den in landwirtschaftlichen Angelegenheiten erfahrenen, zum Provinziallandtag wählbaren Einwohnern des Geschäftsbezirkes der Abteilung zu wählen. Die Vorschriften über den Ausschluß der Wählbarkeit (§ 28 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes) bleiben unberührt.

(4) Im übrigen gelten die für den Bezirksausschuß geltenden Vorschriften für jede Abteilung sinngemäß.

§ 11.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse führt der Minister des Innern.

B. Kreisbehörden.

§ 12.

(1) Die allgemeine Landesverwaltung innerhalb des Landkreises leitet unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten und unter der gesetzlich geordneten Mitwirkung des Kreisausschusses der Landrat.

(2) Der Landrat hat darüber zu wachen, daß die Geschäftsführung der übrigen staatlichen Kreisbehörden nicht mit den Interessen der allgemeinen Landesverwaltung in Widerspruch gerät. Zu diesem Zwecke haben sich die Vorsteher der Kreisbehörden mit dem Landrat in ständiger Fühlung zu halten. Sie haben nach näherer Anweisung des Regierungspräsidenten Verfügungen und Berichte durch die Hand des Landrats zu leiten oder ihm zur Kenntnis zu bringen.

(3) Hält der Landrat die Maßnahme einer Kreisbehörde mit den Interessen der allgemeinen Landesverwaltung nicht für vereinbar, so hat er, falls sich ein Einvernehmen nicht herstellen läßt, die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, so ist der Landrat berechtigt, einstweilige Anordnungen zu treffen.

(4) Die Eichämter werden, soweit der Minister für Handel und Gewerbe nichts anderes anordnet, der Aufsicht des Landrats unterstellt. Das Nähere bestimmt der Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 13.

(1) Das Staatsministerium kann einzelne Kreisbehörden mit dem Landrate zu einem Kreisamte beim Landratsamt vereinigen. Das Kreisamt besteht aus dem Landrat und dem Vorsteher der anderen Kreisbehörde, die gemeinsam entscheiden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so findet § 12 Abs. 3 Anwendung.

(2) Den Geschäftsgang des Kreisamts leitet der Landrat. Das Nähere wird in der von den zuständigen Minister zu erlassenden Geschäftsanweisung für das Kreisamt geregelt.

(3) Das Kreisamt ist zuständig für diejenigen Angelegenheiten, welche auf dem besonderen Fachgebiete bis zur Einrichtung des Kreisamts dem Landrat und der anderen Kreisbehörde zustanden.

§ 14.

(1) Der Landrat wird bei kürzerer Behinderung

a) in den staatlichen Geschäften durch den leitenden staatlichen Bürobeamten,

b) wenn ein Kreisamt gebildet ist (§ 13), in dessen Geschäften durch das andere Mitglied des Kreisamts,

c) in den Geschäften der Kreiskommunalverwaltung durch einen vom Kreisausschuß bestellten Beamten des Kreises

vertreten. Ist dem Landrat ein staatlicher Hilfsarbeiter beigegeben, so übernimmt dieser die Vertretung.

(2) In Fällen längerer Behinderung wird der Landrat, sofern nicht der Regierungspräsident einen besonderen Vertreter bestellt, durch einen Kreisdeputierten vertreten.

(3) Der Landrat kann, unbeschadet seiner Vertretung in Behinderungsfällen (Abs. 1 und 2), für Geschäfte der Kreiskommunalverwaltung den staatlichen Hilfsarbeiter und mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmte Beamte des Kreises mit seiner ständigen Vertretung beauftragen.

§ 15.

In Landkreisen können die als Kommunalbeamte angestellten Kreiskommunalärzte von dem Minister für Volkswohlfahrt mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kreisarztes beauftragt werden.

§ 16.

(1) Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses führt auch die Aufsicht des Staates über die Selbstverwaltung der kreisangehörigen Städte mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern und der Zweckverbände, denen keine Städte mit höherer Einwohnerzahl angehören. § 28 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover bleibt unberührt.

(2) Das Staatsministerium kann für einzelne Regierungsbezirke die im Abs. 1 genannte Einwohnergrenze heraufsetzen.

§ 17.

Der Landrat führt die Aufsicht des Staates über die den Schulverbänden (Schulsozietäten) obliegende Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (§ 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes) in allen Schulverbänden, die lediglich aus solchen kreisangehörigen Gemeinden bestehen, deren Selbstverwaltung er beaufsichtigt.

§ 18.

Der Schulrat führt die staatliche Schulaufsicht über die öffentlichen und privaten Volks- und mittleren Schulen, soweit nicht das Staatsministerium den Regierungspräsidenten für zuständig erklärt. Den Gemeinden und ihren Organen verbleibt die ihnen übertragene Teilnahme an der staatlichen Schulaufsicht.

§ 19.

Soweit der Landrat, der Schulrat (§ 18) oder ein Kreisamt (§ 13 Abs. 3) Aufsichtsbehörde ist, ist der Kreisausschuß Beschlußbehörde in denjenigen Fällen, in welchen Verfügungen der Aufsichtsbehörde der Zustimmung oder Anhörung einer Beschlußbehörde bedürfen.

§ 20.

Die Aufgaben der Kulturbauämter gehen auf die Regierungspräsidenten über. Soweit die Wahrnehmung örtlicher Aufgaben der Kulturbauverwaltung durch besondere staatliche Beamte notwendig bleibt, erfolgt sie nach näherer Bestimmung der zuständigen Minister.

C. Rechtsmittel.

§ 21.

(1) Die gesetzlichen Fristen für die Anbringung der Beschwerde gegen Verfügungen, Beschlüsse und Bescheide von Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, mit Ausnahme der Angelegenheiten der Steuerverwaltung, ferner der Beschwerden im Beschlußverfahren und im Verwaltungsstreitverfahren sowie die gesetzliche Frist gegen die Anbringung der Klage oder eines Rechtsmittels im Verwaltungsstreitverfahren betragen zwei Wochen.

(2) Die Frist ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Gesetze die Anbringung bei einer bestimmten Stelle vorschreiben, gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei der Stelle angebracht wird, die die angefochtene Verfügung (Bescheid, Beschluß, Urteil) erlassen hat.

§ 22.

(1) Soweit Gesetze und Verordnungen gegen Verfügungen und Bescheide des Oberpräsidenten als Rechtsmittel die Beschwerde an den Fachminister vorsehen, findet diese Beschwerde nicht mehr statt. Das Staatsministerium ist jedoch ermächtigt, zu bestimmen, daß und in welchen Fällen ausnahmsweise die bisherigen Vorschriften über die Zulässigkeit der Beschwerde an den Fachminister aufrechterhalten werden.

(2) Soweit der Beschwerdebescheid des Fachministers gegenüber Verfügungen und Bescheiden des Oberpräsidenten bisher Voraussetzung für einen weiteren Rechtsgang war, tritt die Verfügung oder der Bescheid des Oberpräsidenten verfahrensrechtlich an die Stelle der Beschwerdeentscheidung des Fachministers.

§ 23.

(1) Soweit Gesetze und Verordnungen gegen Verfügungen und Bescheide von Behörden der allgemeinen Landesverwaltung als Rechtsmittel die Beschwerde an den Oberpräsidenten vorsehen, findet diese Beschwerde nicht mehr statt. Das Staatsministerium ist jedoch ermächtigt, zu bestimmen, daß und in welchen Fällen ausnahmsweise die bisherigen Vorschriften über die Zulässigkeit der Beschwerde an den Oberpräsidenten aufrechterhalten werden.

(2) Soweit der Beschwerdebescheid des Oberpräsidenten gegenüber Verfügungen und Bescheiden von Behörden der allgemeinen Landesverwaltung bisher Voraussetzung für einen weiteren Rechtsgang war, tritt der Bescheid oder Beschwerdebescheid des Regierungspräsidenten verfahrensrechtlich an die Stelle der Beschwerdeentscheidung des Oberpräsidenten.

§ 24.

(1) Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Bescheide von Kreisbehörden (§ 12) findet innerhalb der Frist (§ 21) die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt. Soweit bisher gesetzlich ein Beschlußverfahren oder Verwaltungsstreitverfahren zugelassen war, bewendet es hierbei.

(2) Beschlußbehörde und Verwaltungsgericht erster Instanz ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieser Verordnung etwas anderes ergibt, für alle Angelegenheiten, in denen der Aufsicht des Landrats unterstehende Gemeinden, Gemeindeverbände oder Schulverbände (Schulsozietäten) als Partei oder Antragsteller beteiligt sind, der Kreisausschuß. § 30 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes findet auf den Vorsitzenden des Kreisausschusses entsprechende Anwendung, soweit es sich um Verfügungen des Landrats handelt.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auf Verfügungen und Bescheide von Kreisämtern (§ 13) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Beschlußverfahren oder Verwaltungsstreitverfahren auch stattfindet, soweit es bisher gegen Verfügungen oder Bescheide einer der Kreisbehörden, die in dem Kreisamte zusammengeschlossen sind, vorgesehen war.

(4) Für das Verfahren des Kulturamtsvorstehers, auch hinsichtlich der Rechtsmittel gegen seine Entscheidungen, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 25.

(1) Gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses findet die Beschwerde an den Provinzialrat nicht mehr statt. Soweit gegen die Beschwerdeentscheidung des Provinzialrats ein weiteres Rechtsmittel gegeben war, ist dieses fortan gegen den Beschluß des Bezirksausschusses zulässig.

(2) Gegen Beschlüsse des Kreisausschusses findet die unmittelbare Beschwerde an den Provinzialrat nicht mehr statt; an ihre Stelle tritt die Beschwerde an den Bezirksausschuß (§ 121 des Landesverwaltungsgesetzes). Das gleiche gilt, soweit bisher gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden unmittelbar die Beschwerde an den Provinzialrat zugelassen war.

§ 26.

Über die Klage gegen Zwangsetatisierungsverfügungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden, über deren Selbstverwaltung der Regierungspräsident die Aufsicht des Staates führt (§§ 19 und 48 des Zuständigkeitsgesetzes, § 180 der Kreisordnung für die östlichen Provinzen nebst den entsprechenden Vorschriften für die anderen Landesteile) entscheidet in erster Instanz der Bezirksausschuß.

§ 27.

(1) Gegen Urteile des Bezirksausschusses findet, soweit sie nicht nach gesetzlicher Vorschrift endgültig sind oder der ordentliche Rechtsweg oder die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen zugelassen ist, lediglich die Revision nach Maßgabe der §§ 93 ff. des Landesverwaltungsgesetzes statt.

(2) Die Revisionssumme (Artikel 1 Nr. 7 des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 — Gesetzsamml. S. 53 —) beträgt 1000 RM.

§ 28.

(1) Die Zuständigkeit des Oberlandeskulturamts geht auf das Oberverwaltungsgericht über. Zur Entscheidung in Landeskulturangelegenheiten wird ein Senat bestellt, der hierbei die Bezeichnung „Landeskultursenat" führt.

(2) Diesem Senate kann die Entscheidung auch in anderen Angelegenheiten übertragen werden, für welche die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts begründet ist.

(3) Auf den Landeskultursenat finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsgerichtsverfahren, vom 3. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 328) Anwendung.

(4) Die Regelung des Verfahrens in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten erfolgt durch besondere Verordnung.

(5) Die zuständigen Minister sind befugt, Kommissare zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses zu bestellen, die mit ihren Ausführungen und Anträgen vor der Beschlußfassung des Senats zu hören sind.

(6) Die bisherigen Mitglieder des Oberlandeskulturamts treten zum Oberverwaltungsgericht über, auch soweit sie die im § 17 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsgerichtsverfahren, vorgeschriebene Befähigung nicht besitzen.

D. Ablieferung der Staatssteuern.

§ 29.

Zur Sicherung der Ablieferung der von den Gemeinden eingehobenen Staatssteuern (Grundvermögensteuer, Hauszinssteuer, Schlachtsteuer) kann der Finanzminister für die säumigen Gemeinden einen Staatsbeamten mit der Wirkung bestellen, daß dieser berechtigt ist, die getrennte Verwaltung der eingehobenen Staatssteuern anzuordnen und der Gemeindekasse unmittelbar Zahlungsanweisung zu erteilen mit der Maßgabe, daß diesen Anweisungen bis zur Höhe der vom Zeitpunkt der Bestellung an eingehobenen Beträge der Vorrang vor allen übrigen Zahlungsanweisungen an die Gemeindekasse zusteht.

E. Zwangsvollstreckung gegen den Staat.

§ 30.

(1) Die Zwangsvollstreckung gegen den Preußischen Staat erfolgt einheitlich im ganzen Staatsgebiet im Verwaltungsweg. Die nähere Regelung im Einzelfall trifft der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit dingliche Rechte verfolgt werden.

Aufgehoben 4/8/34 S. 458

F. Besondere Vorschriften für einzelne Landesteile.

§ 31.

(1) Präsident des Bezirksausschusses Berlin ist der Oberpräsident in Berlin. Er wird vertreten von dem Präsidenten der Bau- und Finanzdirektion in Berlin und, wenn auch dieser behindert ist, im Vorsitz von dem Verwaltungsgerichtsdirektor, im übrigen von einem durch das Staatsministerium zu ernennenden Stellvertreter.

(2) Die zu wählenden Mitglieder des Bezirksausschusses Berlin werden von dem Stadtgemeindeausschusse gewählt. Von der Wählbarkeit sind die Beamten der Hauptstadt Berlin und der Berliner Bezirksverwaltungen sowie die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Bezirksversammlungen, des Stadtgemeindeausschusses, der Deputationen und Kommissionen ausgeschlossen.

(3) Die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit des Bezirksausschusses Berlin bleiben unberührt.

(4) Die Zuständigkeit des Ministers des Innern als Aufsichtsbehörde zweiter Instanz gemäß § 7 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes fällt fort.

(5) Die Zuständigkeit des Oberpräsidenten von Berlin gemäß § 47 Abs. 2 zu d des Polizeiverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

(6) Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 241) wird aufgehoben.

(7) Das Oberversicherungsamt Berlin wird der Bau- und Finanzdirektion angegliedert; den Vorsitz übernimmt der Präsident der Bau- und Finanzdirektion.

§ 32.

In den Hohenzollerischen Landen gelten folgende Vorschriften:

1. Die von dem Kommunallandtage zu erlassenden Reglements über die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Landeskommunalbeamten unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.
2. Die Vorschrift des § 80 der Hohenzollerischen Amts- und Landesordnung in der Fassung vom 9. Oktober 1900 (Gesetzsamml. S. 323) bleibt unberührt.
3. Im übrigen tritt der Regierungspräsident an die Stelle des Ministers des Innern, soweit dieser Aufsichtsbehörde erster Instanz war. Die Zuständigkeit des Ministers des Innern als Aufsichtsbehörde zweiter Instanz fällt fort.
4. Die vom Provinzialschulkollegium Koblenz wahrgenommenen Aufgaben gehen auf einen vom Staatsministerium bestimmten Oberpräsidenten über.

G. Änderung einzelner gesetzlicher Vorschriften.

§ 33.

Das Polizeiverwaltungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 45 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   Gegen die polizeiliche Verfügung einer Orts- oder Kreispolizeibehörde steht demjenigen, in dessen Rechte sie unmittelbar eingreift, innerhalb von zwei Wochen nachdem die polizeiliche Verfügung ihm zugestellt, zugegangen oder zu seiner Kenntnis gekommen ist, die Beschwerde zu.
2. § 47 Abs. 2 zu e wird gestrichen.
3. § 49 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   Gegen einen abweisenden Beschwerdebescheid und gegen die polizeiliche Verfügung einer Landespolizeibehörde findet binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Verwaltungsgericht erster Instanz ist der Bezirksausschuß.
4. Im § 62 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Worte „Polizeiaufsichtsbehörde“ die Worte „in Berlin an den Oberpräsidenten“ eingefügt.
5. § 76 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 34.

Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. § 125 Abs. 2 wird gestrichen.
2. Im § 146 Abs. 2 werden die Worte „dem Minister der öffentlichen Arbeiten" ersetzt durch „dem Bezirksausschusse Berlin".

§ 35.

§ 10 Abs. 2 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) erhält folgende Fassung:

Die Fluchtlinienpläne der Stadt Berlin bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, soweit es sich um Grundstücke des Reichs und des Staates handelt.

Kapitel II.

Gemeindeverwaltung.

A. Änderung von Vorschriften des Gemeindeverfassungsrechts.

§ 36.

(1) In Stadtgemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 3000 kann durch Ortssatzung die Stelle eines ehrenamtlichen unbesoldeten Bürgermeisters eingerichtet werden.

(2) Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung der Beschlußbehörde.

(3) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann dem Bürgermeister neben dem Ersatze seiner baren Auslagen eine angemessene Entschädigung für seine amtliche Mühewaltung gewährt werden.

§ 37.

Veränderungen der Grenzen eines Amtsbezirkes erfolgen durch den Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Kreisausschusses.

§ 38.

(1) Der Oberpräsident ist befugt, im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse die Bezirke von Stadtgemeinden bis zu 3000 Einwohnern bezüglich der Verwaltung der Polizei nach Anhörung der Beteiligten und des Kreisausschusses des beteiligten Kreises mit einem benachbarten Amtsbezirke zu vereinigen, sofern dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Das gleiche gilt für die Vereinigung bezüglich der Verwaltung der Polizei von Gemeinde- (Guts-) bezirken mit einer benachbarten kreisangehörigen Stadtgemeinde.

(2) Falls eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande kommt, wird der Beitrag der Stadt- (Land-) gemeinde (des Gutsbezirkes) zu den Kosten der Amtsverwaltung (städtischen Polizeiverwaltung) von dem Bezirksausschusse festgesetzt.

(3) Ist in einer Stadtgemeinde die Stelle eines ehrenamtlichen unbesoldeten Bürgermeisters gemäß § 36 eingerichtet, so muß die Stadtgemeinde auf ihren Antrag mit einem benachbarten Amtsbezirke bezüglich der Verwaltung der Polizei vereinigt werden. Im übrigen finden die Vorschriften in Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 39.

(1) Zur Erzielung von Ersparnissen in der Verwaltung kann bei enger örtlicher, wirtschaftlicher und gemeindlicher Verbundenheit zwischen einem Amte und einer Stadt auf Antrag der Amtsvertretung der Regierungspräsident den Bürgermeister der Stadt kommissarisch, jedoch längstens auf die Dauer seiner Wahlperiode, zum Bürgermeister des Amtes ernennen. Entsprechendes gilt, wenn die Stadtverordnetenversammlung die kommissarische Ernennung des Bürgermeisters des Amtes zum Bürgermeister der Stadt beantragt. In diesem Falle erfolgt, wenn der Amtsbürgermeister auf Lebenszeit angestellt ist, die kommissarische Ernennung auf die Dauer von zwölf Jahren, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, in dem der Bürgermeister die Altersgrenze erreicht.

(2) Die Dienstbezüge des Bürgermeisters, sein Ruhegehalt und die Versorgung der Hinterbliebenen werden durch übereinstimmende Beschlüsse des Gemeindevorstandes der Stadt und des Kreisausschusses nach Anhörung der Amtsvertretung geregelt. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Regierungspräsident.

(3) Über die Verteilung der gemäß Abs. 2 entstehenden Aufwendungen auf die Beteiligten beschließt, falls eine Vereinbarung hierüber nicht zustande kommt, der Bezirksausschuß.

§ 40.

Neuwahlen zu den Amtsvertretungen, die infolge der Änderung von Amtsgrenzen erforderlich werden, ziehen Neuwahlen zu den Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden nicht nach sich.

§ 41.

Im Geltungsbereich des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetzsamml. S. 589) werden sämtliche Mitglieder des Magistrats von der Stadtverordnetenversammlung und in Städten, in denen die einfachere Städteordnung eingeführt ist, sowie in Flecken die Bürgermeister, wenn sie besoldet sind, durch die Gemeindevertretung gewählt.

§ 42.

Die Distriktskommissare in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen sind aufzuheben. Den Zeitpunkt bestimmt der Minister des Innern. Mit der Aufhebung treten die Vorschriften des 4. Abschnitts des 2. Titels der Kreisordnung für die östlichen Provinzen in der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung in diesen Gebietsteilen in Kraft.

B. Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 43.

(1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf es der Beibringung eines Beschlusses der Beschlußbehörde.

(2) Die Beschlußbehörde hat auf Antrag des Gläubigers die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in die eine Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, zu dem diese stattfinden soll.

(3) Die Beschlußbehörde darf die Zwangsvollstreckung in gemeindliche Vermögensgegenstände nicht zulassen, wenn dadurch der geordnete Gang der Verwaltung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet wird.

(4) Im übrigen regelt sich die Durchführung der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(5) Auf Zwangsvollstreckungen, die im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen, finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 sinngemäß Anwendung. Der Antrag (Abs. 2) ist von der Vollstreckungsbehörde zu stellen.

(6) Gegen die Entscheidung der Beschlußbehörde steht der Aufsichtsbehörde, der Gemeinde (dem Gemeindeverband) und dem Gläubiger sowie aus Gründen des öffentlichen Wohles auch dem Vorsitzenden der Beschlußbehörde die Beschwerde offen. Über die Beschwerde entscheidet der Minister des Innern endgültig. Die Vorschriften des § 123 des Landesverwaltungsgesetzes finden Anwendung.

(7) Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung, soweit dingliche Rechte verfolgt werden.

§ 44.

Ein Konkursverfahren über das Vermögen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes findet nicht statt.

Näheres Verteilungs- Pr. G. S. 1933 S. 101

§ 45.

(1) Auf Antrag der Aufsichtsbehörde kann die Beschlußbehörde ein Verteilungsverfahren einleiten, wenn dies zu gleichmäßiger Befriedigung mehrerer Gläubiger erforderlich ist.

(2) In diesem Falle hat zunächst ein Aufgebotsverfahren stattzufinden, nach dessen Ablaufe die Befriedigung der Gläubiger wegen solcher Geldforderungen, die innerhalb der von der Beschlußbehörde in dem Aufgebote bestimmten Ausschlußfrist nicht angemeldet worden sind, in dem Verfahren gemäß Abs. 1 ausgeschlossen ist.

(3) Das Nähere wird durch eine von dem Minister des Innern zu erlassende Verordnung geregelt.

§ 46.

(1) Erfüllt eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband eine anerkannte oder gerichtlich festgestellte Verbindlichkeit trotz Fälligkeit nicht, so kann die Beschlußbehörde, wenn die Nichterfüllung zu besonderen Schwierigkeiten oder Nachteilen für eine geordnete Verwaltung oder für den öffentlichen Kredit führen kann, auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag des Gläubigers nach Anhörung der Aufsichtsbehörde

a) die Nichtleistung oder Herabsetzung in den Haushaltsplan der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes eingestellter Ausgaben anordnen,

b) die außerordentliche Einstellung von Mehreinnahmen in den Haushaltsplan der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes anordnen, indem sie

1. gemeindliche Steuern, Gebühren und Beiträge,
2. Tarife gemeindlicher Versorgungsbetriebe

erhöht.

(2) Die Beschlußbehörde kann ferner in den Fällen, in denen sie gemäß § 43 Abs. 3 die Zwangsvollstreckung in gemeindliche Vermögensgegenstände nicht zulassen darf, anordnen, daß diese Vermögensgegenstände durch eine von ihr bestellte Person verwaltet werden, sofern dies zur Befriedigung der Gläubiger angezeigt erscheint, und die Aufrechterhaltung des geordneten Ganges der Verwaltung oder die Versorgung der Bevölkerung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Vorschriften des § 43 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 47.

Beschlußbehörde ist in den Fällen der §§ 43, 45 und 46 der Bezirksausschuß, für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk der Verbandsrat (§ 26 des Gesetzes vom 5. Mai 1920 — Gesetzsamml. S. 286 —).

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 48.

Auf Beamte, deren Stellen infolge der organisatorischen Maßnahmen dieser Verordnung wegfallen, findet die Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) mit den zur Abänderung und Ergänzung dieser Verordnung ergangenen und noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 49.

Soweit diese Verordnung die Zuständigkeit oder das Verfahren von Verwaltungsbehörden, Beschlußbehörden und Verwaltungsgerichten ändert, gelten für die zur Zeit des Inkrafttretens anhängigen Sachen folgende Vorschriften:

1. Angelegenheiten, in denen die bisher zuständige Behörde erster Instanz noch nicht entschieden hatte, sind an die nunmehr zuständige Behörde abzugeben. Sie werden nach Maßgabe der neuen Vorschriften entschieden. Die Beteiligten sind zu benachrichtigen.

2. Waren Angelegenheiten von der bisher zuständigen Behörde bereits entschieden, ist aber diese Entscheidung noch nicht unanfechtbar oder rechtskräftig geworden, so gelten, wenn das Rechtsmittel zwar noch nicht eingelegt ist, aber innerhalb der bisher vorgesehenen Rechtsmittelfrist das bisher zulässige Rechtsmittel eingelegt wird, die bisherigen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
   a) an Stelle wegfallender Behörden entscheidet diejenige Behörde, welche die Geschäfte der wegfallenden übernommen hat;
   b) an Stelle des Provinzialrats entscheidet der Oberpräsident;
   c) im Verwaltungsstreitverfahren findet die Berufung und die Revision an das Oberverwaltungsgericht nach den bisherigen Vorschriften statt.
3. Angelegenheiten, in denen das Rechtsmittel bei der bisher zuständigen Behörde höherer Instanz bereits eingelegt ist, werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Dabei finden die Vorschriften der Nr. 2 zu a bis c entsprechende Anwendung.

§ 50.

Die bisherigen gewählten Mitglieder des Bezirksausschusses für den Stadtkreis Berlin bleiben bis zur Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung im Amte.

§ 51.

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden der Minister des Innern und der Finanzminister ermächtigt, im Benehmen mit dem zuständigen Fachminister die Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 52.

Die Vorschriften der §§ 33—51 treten am 1. Oktober 1932, die übrigen am 1. April 1933 in Kraft. Zur gleichen Zeit treten die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft; insbesondere wird die Oberpräsidialinstruktion vom 31. Dezember 1825 (Gesetzsamml. 1826 S. 1) aufgehoben.

Berlin, den 3. September 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:

von Papen. Bracht. Scheidt. Mussehl. Ernst.
Hölscher. Lammers. Schleusener.

(Nr. 13782.) **Verordnung zur Ergänzung und zur Verlängerung der Preußischen Pachtschutzordnung vom 19. September 1927 (Gesetzsamml. S. 177) und der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpachtverträge vom 19. September 1927 (Gesetzsamml. S. 186). Vom 23. August 1932.**

Auf Grund der Pachtschutzordnung des Reichs vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152) in Verbindung mit dem Gesetze vom 12. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 179) und der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) Vierter Teil Kapitel IV wird die Preußische Pachtschutzordnung vom 19. September 1927 (Gesetzsamml. S. 177) in der Fassung der Verordnung vom 8. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 106) geändert wie folgt:

I.

Hinter § 47 wird eingeschoben:

§ 47 a.

(1) Wird von einer der Parteien die Einholung eines Rechtsentscheids über eine bestimmte Rechtsfrage beantragt, so hat das Landgericht über den Antrag durch begründeten Beschluß zu entscheiden.

(2) Gegen den die Einholung eines Rechtsentscheids ablehnenden Beschluß des Landgerichts steht dem Antragsteller binnen der Notfrist von einer Woche seit Zustellung die Beschwerde an das Kammergericht zu.

(3) Das Landgericht darf eine Entscheidung zur Hauptsache nur verkünden, wenn innerhalb der im Abs. 2 bezeichneten Notfrist die Einlegung einer Beschwerde nicht zu den Akten angezeigt ist oder wenn die Beschwerdeentscheidung des Kammergerichts vorliegt.

(4) Lehnt das Kammergericht die Erteilung eines Rechtsentscheids ab, weil es dessen Voraussetzungen nicht für gegeben erachtet, so wird von dem Antragsteller eine Gerichtsgebühr in Höhe von 3 vom Hundert des für die Gebührenberechnung des Landgerichts maßgebenden Wertes (§ 53 Abs. 1 Satz 1) erhoben. Im übrigen kommen für das Rechtsentscheidsverfahren Gerichts- oder Anwaltsgebühren nicht zum Ansatz.

II.

Im § 58 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „am 30. September 1932 außer Kraft" die Worte „am 30. September 1934 außer Kraft".

Berlin, den 23. August 1932.

Zugleich für den Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, den Preußischen Minister für Volkswohlfahrt und den Preußischen Finanzminister

Der Preußische Justizminister.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Hölscher.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.